

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 10840)

Antragsteller:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon

Hiermit beantrage ich nach Maßgabe des Meldegesetzes die Einrichtung folgender Übermittlungssperren:

- Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
- Ich gehöre nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten an.

Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder, soweit sie ebenfalls nicht dieser Religionsgesellschaft angehören.

- Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
- Für den Fall eines Alters- oder Ehejubiläums (z.B. 75. Geburtstag oder goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weiter gegeben werden (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG). Bei Ehejubiläum ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.
- Widerspruch gegen die Auskunft an Adressbuchverlage (§ 50 Abs.5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)
- Übermittlungssperre für die Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Von den beiliegenden Informationen und Hinweisen zur Einrichtung von Übermittlungssperren im Melderegister habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift des Erklärenden

Unterschrift des Ehegatten

Informationen und Hinweise zum Einrichten von Übermittlungssperren

Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

- Das Meldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige kann eine Übermittlungssperre eintragen lassen.

Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Auskünfte an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

- Das Meldegesetz erlaubt, an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbar Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten eine Auskunft über Daten von Wahlberechtigten zu erteilen. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden. Außerdem dürfen im Zusammenhang mit Abstimmungen Auskünfte erteilt werden.

Auskünfte an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

- Damit das Bundesamt Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Falls sie keine Informationen wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.